

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Burgdorf wird durch § 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 17. April 1997 in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Ggfs. entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen (z. B. Ölspur),
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches, etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren (z.B. Entfernung von Wespennestern),
- e) Auspumpen von Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
- h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- i) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen bei Gefahrenlage,
- j) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,

- k) Bergung und Sicherung von Gegenständen,
 - l) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere Ordnungsdienste,
 - m) brandschutztechnische Beratungen (z.B. zu Baugenehmigungen, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Einweisung in Feuerlöschgeräte),
 - n) Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sowie der Anleiterbarkeit von Gebäuden,
 - o) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf besteht nicht.

§ 3 - *Gebührensschuldner*

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - *Gebührentarif und -höhe*

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - *Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld*

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Stadt Burgdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.08.2001 außer Kraft.

Burgdorf, den 21.05.2015
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarife zur Feuerwehrgebührensatzung

Ziffer	Gebührentatbestände	Betrag in Euro
1.	Personaleinsatz - jeweils je Stunde, soweit nicht anders benannt -	
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	50,00
1.2	Feuerwehrtaucher im Taucheinsatz je Person	100,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) - jeweils je Stunde -	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	150,00
2.1.2	Löschfahrzeuge (LF)	150,00
2.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	150,00
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W)	150,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter (DLK)	500,00
2.3	Rüstwagen (RW)	150,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)/Mannschaftstransportwagen (MTW)	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	160,00
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	125,00
2.5	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.5.1	Wasserrettungswagen	125,00
2.5.2	Paletten-LKW	125,00
2.5.3	Ölschadenfahrzeug (HGW)	125,00
2.5.4	Geräteanhänger	125,00
2.5.5	Geräteanhänger mit Feuerwehrboot	125,00

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Verpflegungskosten, Beschaffung von Material über das die Freiwillige Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

6. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

7. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird im Regelfall nur eine Fahrzeugstunde (MTW) zu An- und Abfahrtszwecken festgesetzt. Die Gebühr je teilnehmendes Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 25,00 €/pro Stunde ermäßigt.

8. Weitere Leistungen

Leistungen, die in der vorstehenden Auflistung nicht enthalten sind, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.